

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.05.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 1

§ 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.
 - d) In dem neuen Satz 6 wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt und nach dem Wort „Ausgaben“ werden die Worte „nach Satz 1 sowie nach § 22 Abs. 1 SGB II“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) an die durch Bundesrecht geänderte Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) ist die bis zum Jahr 2019 befristete Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um zwei weitere Jahre verlängert worden.

Um diese Bundesmittel an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Niedersachsen (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) weiterleiten zu können, bedarf es einer zeitnahen Anpassung des Landesrechts.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das angestrebte Ziel lässt sich nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen.

1. Ziel der gesetzlichen Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf werden die bundesgesetzlichen Regelungen zur Höhe der Bundesbeteiligung an den KdU in den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachvollzogen.

Das Landesrecht regelt in § 4 Nds. AG SGB II die Höhe der Bundesbeteiligung. § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB II bestimmt die Weiterleitung der Bundesmittel an den KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte. Die Vorschrift ist an das aktuell geltende Bundesrecht anzupassen, wonach die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten KdU um zwei Jahre (bis 2021) verlängert wird.

2. Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen

Die Änderung der landesrechtlichen Regelung in § 4 Nds. AG SGB II ist erforderlich, um die Bundesmittel nach § 46 SGB II - wie auch bislang - vollumfänglich an die kommunalen Träger weiterleiten zu können. Insoweit wird der Verständigung zwischen Bund und Ländern entsprochen, die darin besteht, die kommunalen Träger auch in den Jahren 2020 und 2021 von den zusätzlichen KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte zu entlasten.

3. Alternativen

Keine. Die angestrebte Zielerreichung bedarf einer gesetzlichen Umsetzung in dem vorgesehenen Umfang. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfordern die Regelungsziele eine landesgesetzliche Regelung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Spezifische Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht ersichtlich. Durch den Gesetzentwurf ergeben sich für Menschen mit Behinderungen keine Auswirkungen.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat bezogen auf die Weiterleitung des Bundesanteils an den flüchtlingsbedingten KdU keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Haushaltsmittel des Bundes werden bestimmungsgemäß an die kommunalen Träger weitergeleitet.

VI. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Zu dem Gesetzentwurf sind die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSpV), die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., die Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V., das Katholische Büro - Kommissariat der Katholischen Bischöfe - und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligt worden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. begrüßt den Gesetzentwurf und stimmt diesem zu. Ebenso begrüßt das Katholische Büro - Kommissariat der Katholischen Bischöfe - den Gesetzentwurf und bezeichnet ihn als folgerichtig. Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hatte keine inhaltlichen Anmerkungen.

Die AG KSpV hat wie folgt Stellung genommen:

Gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen keine Bedenken. Allerdings sieht der Gesetzentwurf trotz der mehrfachen Forderungen gegenüber Landesregierung und Landtag keine Anpassung des § 5 Nds. AG SGB II vor. Die Regelung über den Landeszuschuss ist nur noch im Haushaltsgesetz 2020 für das jetzige Jahr verankert. Ohne gesetzliche Änderung würde der Landeszuschuss somit ab 2021 entfallen. Dies sei für die kommunalen Aufgabenträger nicht hinnehmbar. Die AG KSpV erwartet daher jetzt, im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens die notwendigen Änderungen vorzunehmen und eine Dauerlösung zu schaffen. Keineswegs kann diese Fragestellung noch Gegenstand

möglicher Verhandlungen im Rahmen der Haushaltsklausur des Landes werden, da sich die Länder im Zuge der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe verpflichtet hatten, ihre Einsparungen beim Wohngeld den kommunalen Aufgabenträgern weiterzureichen. Diese Zusage gilt nach wie vor.

Nach den Berechnungen der AG KSpV müsste der Betrag aktuell bei etwa 165 Millionen Euro liegen. Es wird daher eindringlich gebeten, die Regelung zu verlängern und den Landeszuschuss deutlich zu erhöhen. Dabei sei es sicherlich möglich, sich mit Blick auf eine dauerhafte Regelung auf einen Betrag zu verständigen, der auch die perspektivischen Veränderungen beim Wohngeld und bei der sogenannten Ostromilliarde in den Blick nehme.

Bewertung:

Die AG KSpV weist zutreffend auf die gesetzliche Verpflichtung des Landes hin, sich an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beteiligen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB II). Die Landesregierung prüft das Anliegen, ab dem Jahr 2021 eine dauerhafte gesetzliche Regelung zur Höhe des Landeszuschusses zu schaffen. Da diese Prüfung derzeit noch nicht abgeschlossen ist, werden zunächst die eilbedürftigen Bestimmungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbezogenen KdU mit diesem Gesetzentwurf vorgezogen. Zum Landeszuschuss bedarf es noch einer gesetzlichen Regelung, die in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren in diesem Jahr beabsichtigt ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Durch die Regelung in Satz 1 wird die bis zum Jahr 2019 befristete Weiterleitung der Bundesmittel von den zusätzlichen KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um zwei Jahre bis zum Jahr 2021 verlängert. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Satz 1.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt und kann entfallen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen Satzes 5.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe a (Satz 1).

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 4):

Zu Buchstabe a:

Der Wortlaut wird redaktionell an die bundesgesetzliche Regelung angepasst.

Zu Buchstabe b:

Nach § 46 Abs. 11 Satz 8 SGB II gewährleisten die Länder, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes sowie die Gesamtausgaben für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Um dem entsprechen zu können, ist es erforderlich, die kommunalen Träger zu entsprechenden Angaben und zur Mitwirkung zu verpflichten.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die bundesgesetzlichen Neuregelungen betreffen die Höhe der Bundesbeteiligung ab dem 1. Januar 2020. Aus Gründen der zeitlichen Kongruenz ist es erforderlich, dass die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen nicht, weil es sich bei den Änderungen zur Höhe der Bundesbeteiligung an den KdU um eine begünstigende Regelung für die kommunalen Träger handelt.